

Windenergie in Altendorf



1. Aktueller Planungsstand – Was ist bisher passiert
2. Antragsstellung - Lagepläne
3. Ablauf & Zeitplan
4. Weitere Schritte - Ausblick

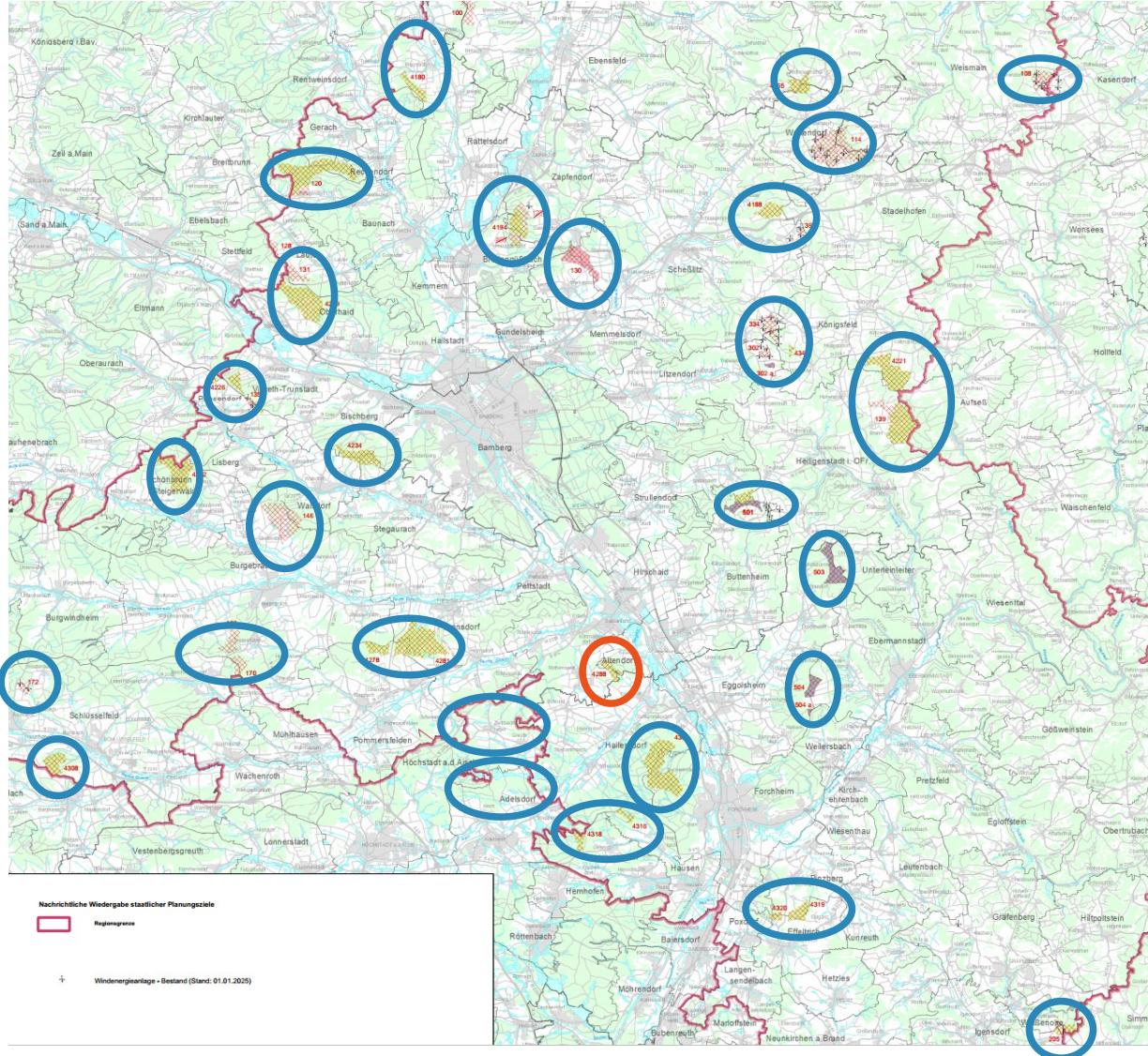
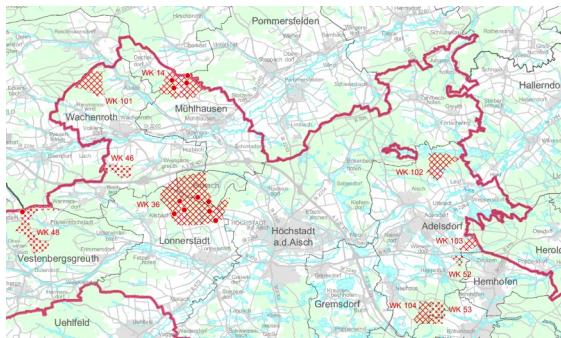
Ausgangslage – Stand Regionalplanung

- Pflichtaufgabe der Regionalen Planungsverbände ist die Ausweisung neuer Windvorranggebiete auf Grundlage des Wind an Land Gesetzes
 - ◆ Bis 31.12.2027 → 1,1 %
 - ◆ Bis 31.12.2032 → 1,8 %
- Ziele des regionalplanerischen Windenergiekonzeptes
 - ◆ Schwerpunktbildung und Konzentration von Windenergieanlagen in windhöffigen Gebieten (keine Einzelstandorte)
 - ◆ Abwägung der großräumigen Veränderung des Landschaftsbildes mit den umweltentlastenden Effekten von Windkraftanlagen
 - ◆ Entlastung der Gemeinden
- Es besteht bereits ein rechtsgültiger Regionalplan Oberfranken – West mit Windvorranggebieten → Gebiete decken aber das Flächenziel nicht ab → nur 0,7 % der Regionsfläche derzeit
- Fortschreibung des Regionalplans findet derzeit statt, mit dem Ziel die 1,8 % als Windvorranggebiete auszuweisen.

Regionalplanung Oberfranken-West – aktuelle Fortschreibung

AKTUELLER STAND

- Flächenziel 1,8 %
- Insgesamt 68 Windvorranggebiete in der Region Oberfranken -West
- Fortschreibungen finden auch in den Nachbarregionen Oberfranken-Ost, Main-Rhön und Mittelfranken statt



10H – Art. 82 und Art. 82b BayBO – Ausnahme

Art. 82 Windenergie und Nutzungsänderung ehemaliger landwirtschaftlicher Gebäude

(1) § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB), innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB) – sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind – und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.

(2) ¹Höhe im Sinn des Abs. 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. ²Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude, das im jeweiligen Gebiet im Sinn des Abs. 1 zulässigerweise errichtet wurde bzw. errichtet werden kann.

(3) Soll auf einem gemeindefreien Gebiet ein Vorhaben nach Abs. 1, das nicht unter Abs. 5 fällt, errichtet werden und würde der in Abs. 1 beschriebene Mindestabstand auch entsprechende Wohngebäude auf dem Gebiet einer Nachbargemeinde einschließen, gilt hinsichtlich dieser Gebäude der Schutz der Abs. 1 und 2, solange und soweit die Gemeinde nichts anderes in einem ortsüblich bekannt gemachten Beschluss feststellt.

Ausnahme:

(5) Die Abs. 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, welche

1. in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft im Sinn des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes oder auf Sonderbauflächen oder in Sondergebieten für Windkraft, die durch Flächennutzungsplan festgesetzt sind, errichtet werden,

Art. 82b Windenergiegebiete

Die Mindestabstände nach Art. 82 und 82a finden keine Anwendung auf Flächen in Windenergiegebieten gemäß § 2 Nr. 1 des Windenergielächenbedarfsgesetzes.

Was ist in den letzten Monaten passiert?

- Beschluss der Gemeinde für eigene Projektentwicklung mit Dornauer Windkraft und Plan BC GmbH im Februar 2024
- Flächensicherung der privaten Eigentümer erfolgte bereits 2023
- Informationen über den Windpark wurde bei Bürgerversammlungen und durch die Homepage gegeben
- Einreichen eines Vorbescheidsantrages für die luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit → positiver Bescheid
- Netzanschlussanfrage wurde im März 2025 beim Bayernwerk gestellt → Antwort steht noch aus
- Gutachter wurden beauftragt

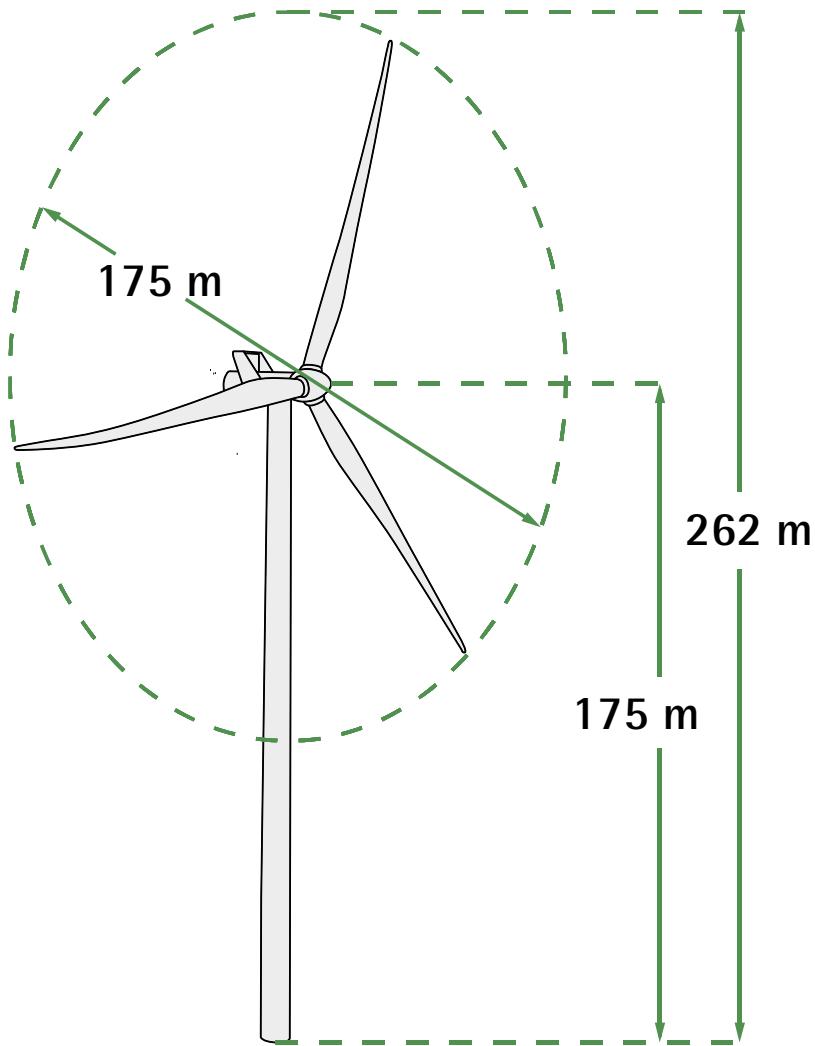
Was ist in den letzten Monaten passiert?

- Windmessung hat im März 2025 begonnen – erste Auswertungen werden im September erwartet
- BlmSchG-Antrag wurde am 27.06.2025 eingereicht parallel zu Hirschaid
- Regelmäßige Abstimmungen finden zwischen Altendorf und Hirschaid statt
- Mehrere Gespräche mit Anwohner fanden mit der Gemeinde (Bürgermeister) statt

1. Aktueller Planungsstand – Was ist bisher passiert
2. Antragsstellung - Lagepläne
3. Ablauf & Zeitplan
4. Weitere Schritte - Ausblick

BlmSchG-Antrag

- BlmSchG-Antrag wurde am 27.06.2025 eingereicht nach §4 BlmSchG in Verbindung §19 und §6 WindBG
 - ◆ §19 bedeutet vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung
 - ◆ Wind §6BG bedeutet beschleunigtes Verfahren mit Vereinfachung im Verfahren und mehr Rechtssicherheit
- Vollständigkeit ist noch nicht erreicht
- Vervollständigung der Unterlagen wird im August erwartet
- Beginn der TÖB-Beteiligung wird im September erwartet → Genehmigung wird dann innerhalb von 3 Monaten erwartet
- Offene Punkte sind die artenschutzrechtlichen Untersuchungen
 - ◆ Sind soweit durchgeführt
 - ◆ Abstimmungen mit der UNB finden noch statt
- Schall- und Schattenwurfgutachten wird im August erwartet → viele Bebauungspläne liegen innerhalb des Einwirkbereichs



**beantragte Windenergieanlage
Enercon E-175 EP 5 E2**

- Nennleistung: 7 MW
- Rotordurchmesser: 175 m
- Nabenhöhe: 175m
- Gesamthöhe: 262 m

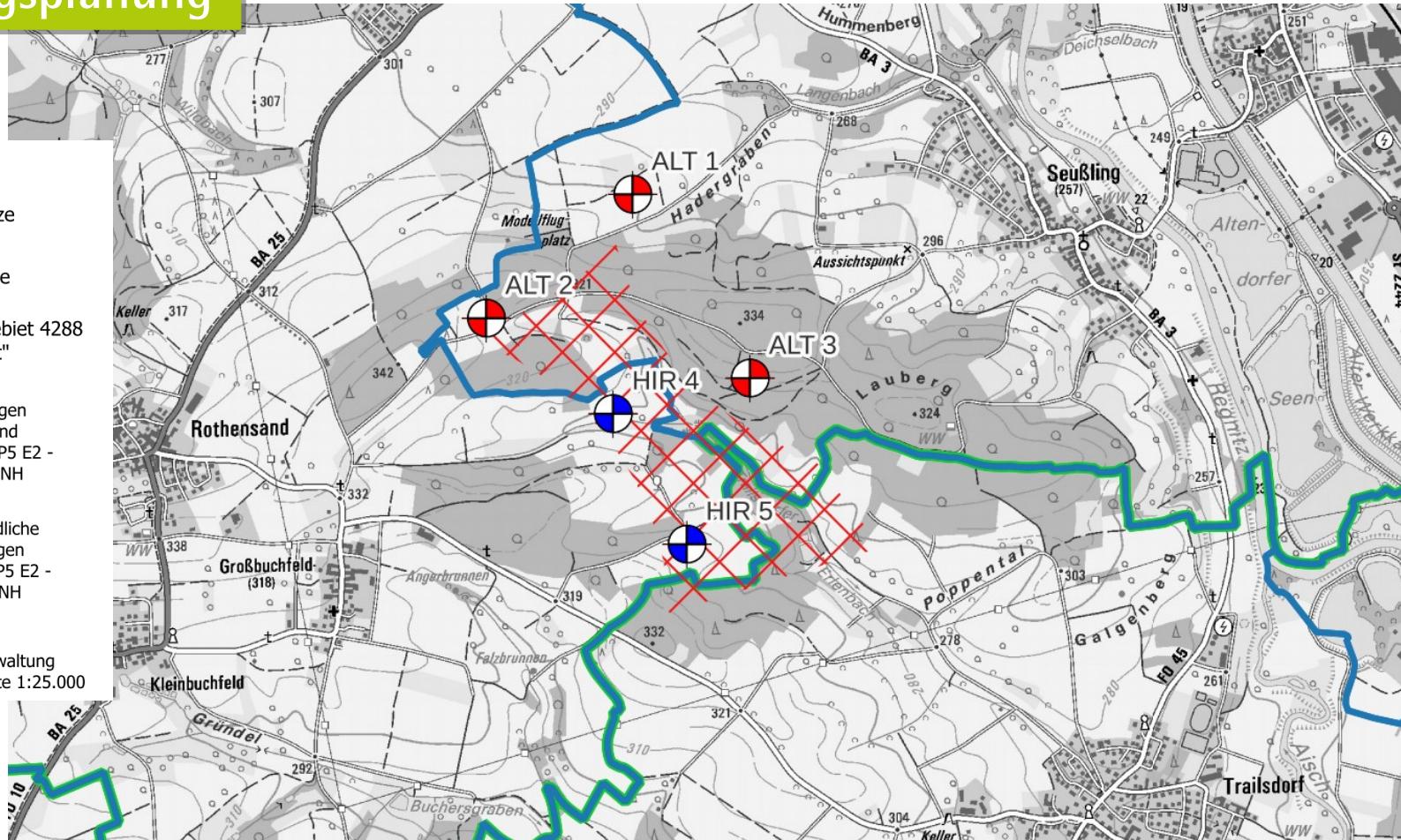
→ Technische Reife und Wirtschaftlichkeit
als entscheidendes Kriterium

Antragsplanung

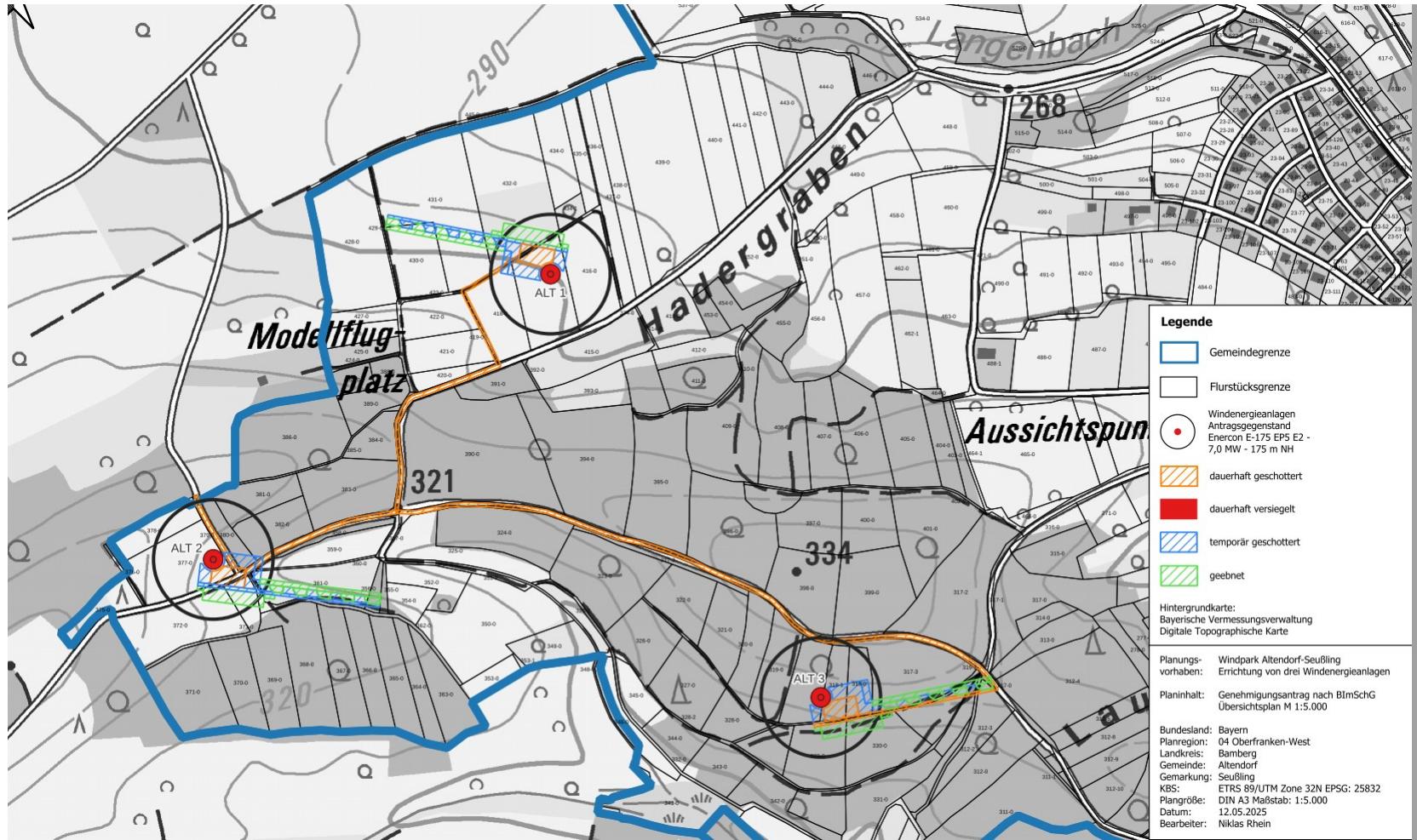
Legende

- Gemeindegrenze
- Landkreisgrenze
- Windvorranggebiet 4288 "Seußling-West"
- Windenergieanlagen Antragsgegenstand Enercon E-175 EP5 E2 - 7,0 MW - 175 m NH
- In Planung befindliche Windenergieanlagen Enercon E-175 EP5 E2 - 7,0 MW - 175 m NH

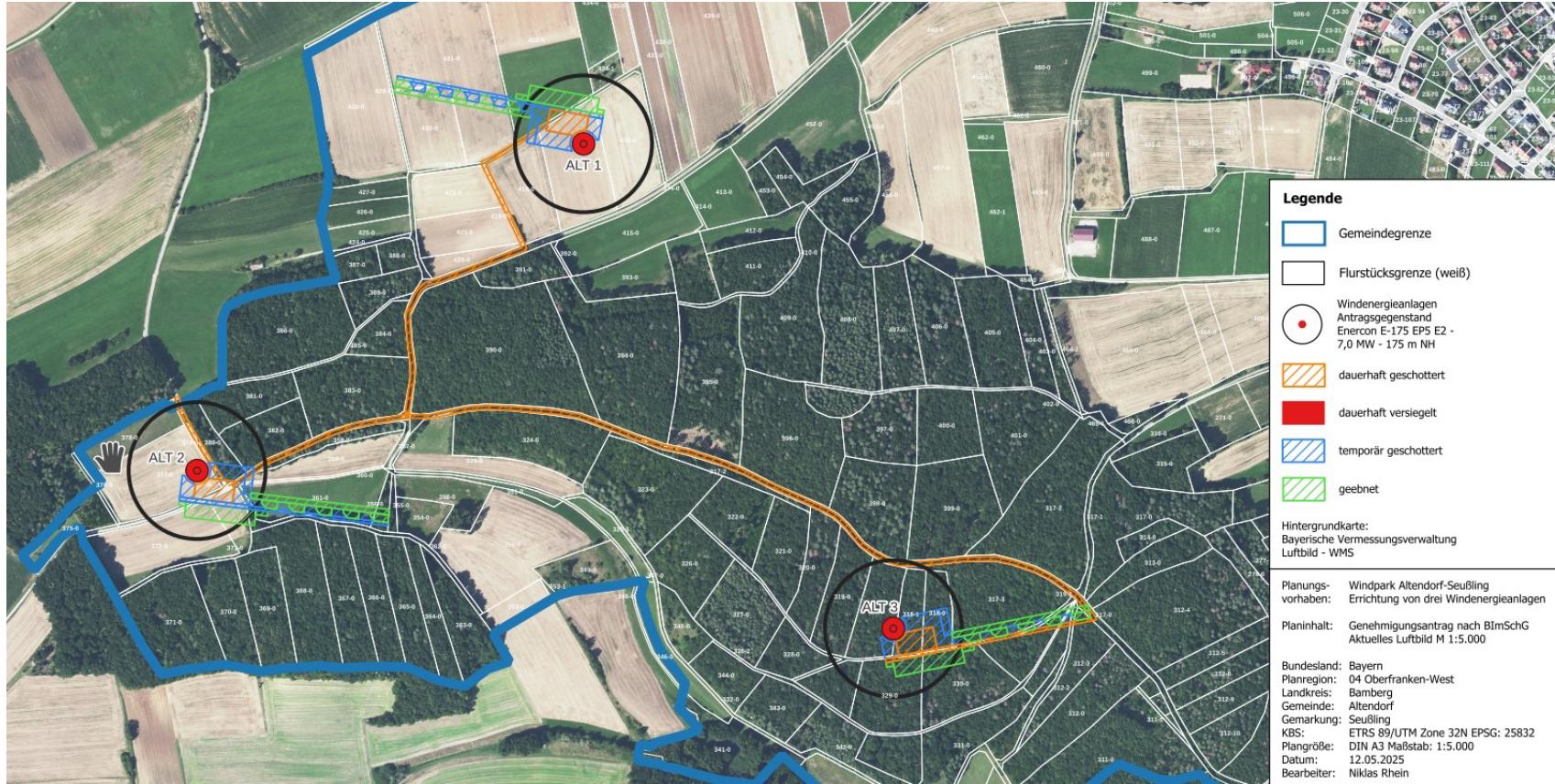
Hintergrundkarte:
Bayerische Vermessungsverwaltung
Digitale Topographische Karte 1:25.000



Antragsplanung

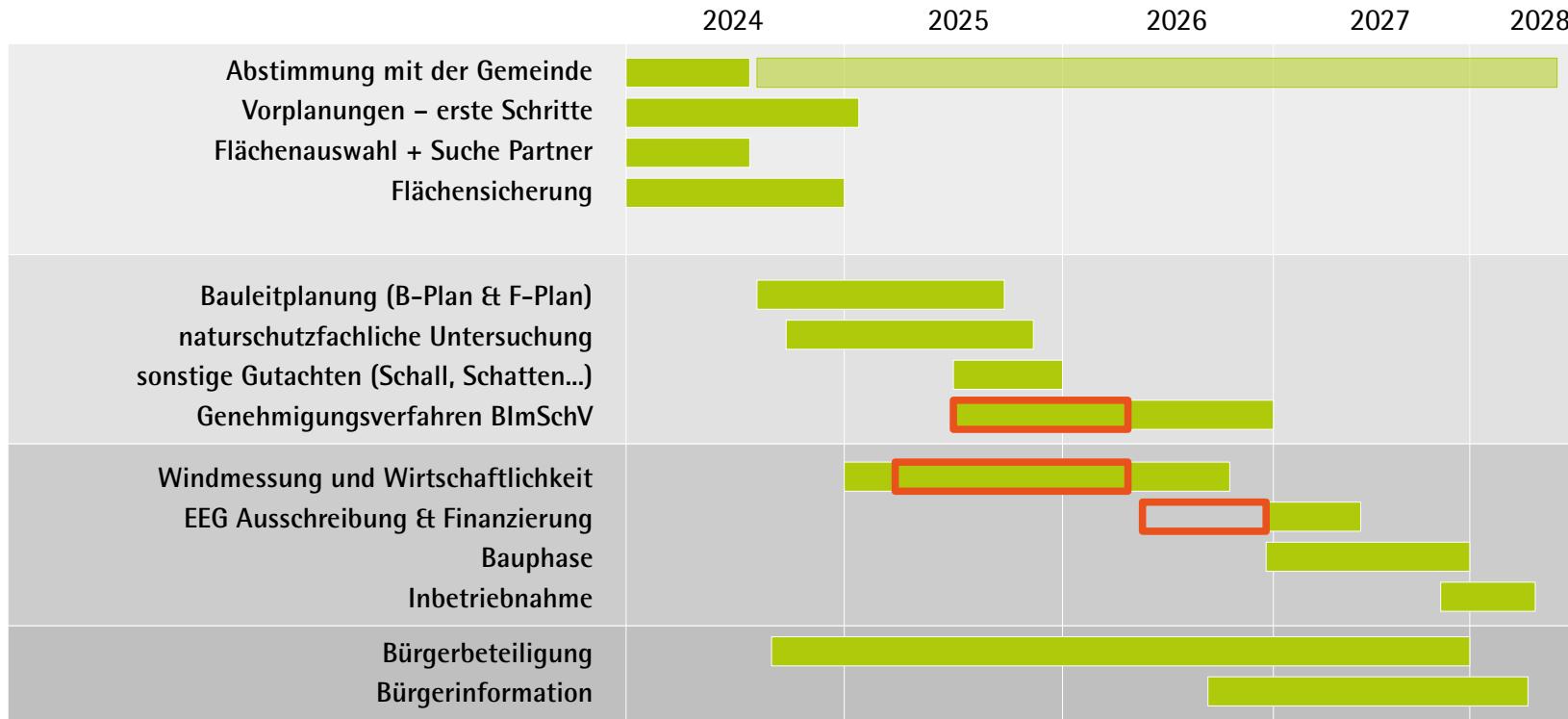


Antragsplanung



1. Aktueller Planungsstand – Was ist bisher passiert
2. Antragsstellung - Lagepläne
3. Ablauf & Zeitplan
4. Weitere Schritte - Ausblick

Ablauf



1. Aktueller Planungsstand – Was ist bisher passiert
2. Antragsstellung - Lagepläne
3. Ablauf & Zeitplan
4. Weitere Schritte - Ausblick

NÄCHSTE SCHRITTE

- Die geplanten Kosten werden bisher eingehalten
- Bekanntgabe des Netzanschlusspunktes wird jeden Tag erwartet
- BImSchG-Verfahren schreitet weiter voran
- Finale Gutachten werden bis Ende August erwartet
- Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit Altendorf muss durchgeführt werden
- Folgende Vorschläge:
 - ◆ Durchführung Informationsveranstaltung im September/Oktober
 - ◆ Durchführung eines Informationsnachmittags für alle Anwohner im Oktober
 - ◆ Weitere Gespräche mit der Bürgerinitiative

THEMEN BÜRGERINFORMATIONSVERANSTALTUNG

- Darstellung des Zeitplans
- Darstellung der beantragten Windenergieanlagen und Typs
- Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Umwelt (Natur, Boden)
- Auswertung des Schall- und Schattenwurfgutachtens
- Visualisierungen
- Immobilienwertverlust
 - ◆ Vielzahl von Einflussfaktoren auf die Preisbildung. Schwierig Windräder isoliert zu betrachten.
 - ◆ Negative Effekte in peripheren Regionen stärker, in Ballungsräumen kaum spürbar (Angebot und Nachfrage)
 - ◆ Qualitative Untersuchungen ergeben sogar teils positive Effekte (Nachhaltigkeit)

VORTEILE FÜR DIE GEMEINDE

- Steuerung des gesamten Windparks liegt alleinig bei der Gemeinde
- Einnahmequellen der Gemeinde
 - ◆ Windcent → 0,2 cent/kWh
 - ◆ Pachteinnahmen
 - ◆ Gewerbesteuereinnahmen zu 100 %
 - ◆ Gewinne aus dem Betrieb der Windenergieanlagen durch direkte Beteiligung ab dem ersten Jahr
- Festlegung der finanziellen Bürgerbeteiligung wird alleinig durch die Gemeinde gesteuert und entschieden, um die beste Lösung für die Bürger zu finden
- → keine Einflussnahme von externen Projektierern
- → kein Abfluss von Einnahmen an externe Firmen
- → maximale Wertschöpfung bleibt in der Gemeinde

ÜBRIGENS ...

„Bei einer Tunneldurchfahrt ist man etwa der 1.000.000-fachen Infraschallintensität ausgesetzt als in 300 m Entfernung von einer Windenergieanlage. 10 Minuten Tunneldurchfahrt entsprechen somit der Infraschallenergie von 20 Jahren Aufenthalt in der Nähe einer Windenergieanlage“

[Holzheu 2024]



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Fragen & offene Punkte



Plan BC GmbH
Mariella Schubert
Tel.: 0921 – 78774835
info@plan-bc.de
www.plan-bc.de